

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 5. Oktober 1971

106. Stück

- 384.** Bundesgesetz: Antidumpinggesetz 1971
- 385.** Verordnung: Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1972
- 386.** Verordnung: Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1972
- 387.** Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1972
- 388.** Verordnung: Anerkennung von Schifferausweisen als Paßersatz
- 389.** Kundmachung: Erklärung Luxemburgs zum Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht
- 390.** Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
- 391.** Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten

384. Bundesgesetz vom 24. Juni 1971 über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollausland Prämien oder Subventionen gewährt werden (Antidumpinggesetz 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Bei der Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollausland Prämien oder Subventionen gewährt werden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorzugehen.

(2) Soweit völkerrechtliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, so schließen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Ergreifung von Maßnahmen auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften nicht aus.

§ 2. Bei der Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, ist ein Antidumpingzoll zu erheben, wenn die Einfuhr dieser Waren eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges, dessen baldiger Aufbau vorgesehen ist, erheblich verzögert.

§ 3. Bei der Einfuhr von Waren, für die im Ursprungs- oder Ausfuhrland eine Prämie oder Subvention gewährt wird, ist ein Ausgleichszoll zu erheben, wenn die Einfuhr dieser Waren eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert.

§ 4. Soweit in diesem Bundesgesetz der Ausdruck „Schädigung“ ohne weitere Angabe verwendet wird, umfaßt er jeweils alle in den §§ 2 oder 3 angeführten Fälle.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 genannten Abgaben sind ausschließliche Bundesabgaben.

ABSCHNITT II

Dumping und Antidumpingzölle

§ 6. Eine Ware gilt als Gegenstand eines Dumpings, wenn ihr Ausfuhrpreis niedriger ist als ihr normaler Wert.

§ 7. (1) Als normaler Wert einer Ware gilt

- der vergleichbare Preis einer zur Verwendung oder zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr oder,
- wenn ein vergleichbarer Preis gemäß lit. a nicht feststellbar ist,

- aa) der höchste vergleichbare Preis für eine gleichartige Ware bei der Ausfuhr nach einem Drittland, soweit dieser repräsentativ ist, oder
- bb) die Summe der Herstellungskosten im Ursprungsland für eine gleichartige Ware zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn. Der Gewinnaufschlag darf den Gewinn, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird, nicht übersteigen.

(2) Soweit das Ausfuhrland nicht auch das Ursprungsland ist, kann unbeschadet des Abs. 1 an Stelle des Preises im Ausfuhrland der Preis im Ursprungsland zur Ermittlung des normalen Wertes herangezogen werden, wenn dies den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser entspricht, insbesondere wenn in das Ausfuhrland eingeführte Waren unverändert wieder ausgeführt oder solche Waren im Ausfuhrland nicht hergestellt werden oder wenn ein vergleichbarer Preis im Ausfuhrland nicht feststellbar ist.

§ 8. Liegt ein Ausfuhrpreis nicht vor oder kann er wegen einer geschäftlichen Verbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Exporteur einerseits und dem Importeur oder einem Dritten andererseits nicht zugrunde gelegt werden, so ist zur Feststellung, ob eine Ware Gegenstand eines Dumpings ist, ein Ausfuhrpreis auf der Grundlage des Preises zu errechnen, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wird. Wird die Ware nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand weiterverkauft, in dem sie eingeführt worden ist, so ist jener Preis heranzuziehen, der einem unabhängigen Käufer in Rechnung gestellt werden würde.

§ 9. (1) Bei der Gegenüberstellung des normalen Wertes und des Ausfuhrpreises sind die Preise für Verkäufe heranzuziehen, die zu möglichst nahe beieinanderliegenden Zeitpunkten auf der gleichen Handelsstufe — und zwar grundsätzlich ab Werk — vorgenommen wurden. Die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen und in der Besteuerung sowie sonstige die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Umstände, wie insbesondere Qualitätsunterschiede, sind zu berücksichtigen. In den im § 8 genannten Fällen ist auch auf die zwischen Einfuhr und Weiterverkauf anfallenden Kosten einschließlich der Eingangsabgaben und Steuern sowie die erzielten Gewinne Bedacht zu nehmen.

(2) Mengenrabatte sind nur zu berücksichtigen, wenn der Exporteur beweist, daß er bei seinen Verkäufen auf seinem Inlandsmarkt solche Mengenrabatte grundsätzlich allen Käufern entspre-

chender Mengen in gleicher Höhe zugestanden hat, oder wenn er beweist, daß er durch Verkäufe in großen Mengen entsprechende Einsparungen erzielen konnte, welche diese Mengenrabatte rechtfertigen.

(3) Wenn nach Berücksichtigung der Unterschiede in den Verkaufsbedingungen unterschiedliche Verkaufspreise festgestellt werden, so ist der in Anbetracht der abgesetzten Mengen überwiegende Verkaufspreis der in den Preisvergleich einbezogenen Waren heranzuziehen.

§ 10. Eine Ware gilt nicht als Gegenstand eines Dumpings, soweit lediglich Zölle oder Steuern, die eine gleichartige zur Verwendung im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestimmte Ware belasten, nicht erhoben oder erstattet werden.

§ 11. Unter Dumpingspanne ist der nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 festgestellte Preisunterschied zu verstehen.

§ 12. (1) Die Feststellung, daß eine Schädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt oder droht, ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wurde, daß die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, Hauptursache dieser Schädigung ist. Hierbei sind neben den Auswirkungen der Dumpingeinfuhren auf den betroffenen Wirtschaftszweig alle anderen Faktoren zu berücksichtigen, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges nachteilig beeinflussen.

(2) Die Feststellung, daß eine Schädigung vorliegt oder droht, darf nicht auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten einer Entwicklung gestützt werden. Die Schädigung muß entweder eingetreten sein oder das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine Schädigung verursachen würde, muß deutlich vorauszusehen sein und unmittelbar bevorstehen.

(3) Die Feststellung, daß die Errichtung eines Wirtschaftszweiges, dessen baldiger Aufbau vorgesehen ist, erheblich verzögert wird, ist nur zulässig, wenn die Pläne für diese Errichtung so weit fortgeschritten sind, daß die Errichtung entweder bereits in Angriff genommen worden ist oder unmittelbar bevorsteht.

§ 13. (1) Die Bewertung einer Schädigung als bedeutend im Sinne dieses Bundesgesetzes hat auf Grund einer Gesamtbeurteilung aller Faktoren, die auf den Wirtschaftszweig einwirken, bzw. deren Entwicklungstendenzen zu erfolgen. Als solche Faktoren gelten beispielsweise: Umsatz, Marktanteil, Gewinn, Preise (einschließlich der Spanne, um die der Lieferpreis der verzollten Ware niedriger oder höher ist als der vergleichbare Preis der gleichartigen Ware, der bei normalen Handelsgeschäften im Inland vorherrscht), Ausfuhrergebnisse, Anzahl der Beschäftigten, Umfang der Dumpingeinfuhren,

Umfang und Preis der sonstigen Einfuhren, Grad der Kapazitätsausnutzung des Wirtschaftszweiges und dessen Produktivität, der Wettbewerb zwischen den inländischen Herstellern, Nachfragerückgang als Folge eines Angebots von Substitutionswaren oder als Folge von Änderungen des Verbrauchergeschmackes.

(2) Die Auswirkung der Dumpingimporte ist am Verhältnis zur inländischen Produktion der gleichartigen Ware zu messen, wenn die Abgrenzung der Produktion an Hand von Kriterien wie beispielsweise Produktionsverfahren, Produktionsleistung und Gewinn möglich ist. Läßt sich der die gleichartige Ware herstellende Wirtschaftszweig nach solchen Kriterien nicht abgrenzen oder stehen hierfür geeignete Unterlagen nicht zur Verfügung, so ist die Auswirkung der Dumpingimporte an ihrem Einfluß auf die Produktion der kleinsten die gleichartige Ware mit einschließenden Gruppe oder Reihe von Waren zu messen, für die die entsprechenden Angaben erhältlich sind.

§ 14. (1) Unter dem Begriff „Wirtschaftszweig“ sind alle inländischen Hersteller gleichartiger Waren oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamtproduktion den größeren Anteil an der inländischen Produktion ausmacht.

(2) Sind jedoch Hersteller gleichzeitig Importeure der Ware, die Gegenstand eines Dumpings ist, so sind unter dem Begriff „Wirtschaftszweig“ nur die übrigen Hersteller zu verstehen.

§ 15. Unter dem Begriff „gleichartige Ware“ ist eine Ware zu verstehen, die der Ware, mit der sie verglichen wird, in jeder Hinsicht gleicht oder — wenn es eine solche Ware nicht gibt — zumindest charakteristische Merkmale aufweist, die denen der Vergleichsware stark ähneln.

Aufnahme, Durchführung und Abschluß von Ermittlungen

§ 16. Ob ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

§ 17. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Ermittlungen auf Antrag im Interesse eines Wirtschaftszweiges einzuleiten, der sich durch ein Dumping für geschädigt oder bedroht hält oder dessen Errichtung erheblich verzögert wird. Soweit Ermittlungen nicht aufgenommen werden, weil das behauptete Dumping und die Schädigung nicht glaubhaft gemacht werden konnten, ist der Antragsteller hievon ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 können beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, vom Österreichischen Arbeiterkam-

meritag oder von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform und müssen enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Ware, die Gegenstand eines behaupteten Dumpings ist,
- b) die Angabe des Ausfuhrlandes,
- c) die Angabe des Ursprungslandes, des Herstellers und des Exporteurs der Ware, soweit die entsprechenden Feststellungen möglich und dem Antragsteller zumutbar sind, und
- d) Unterlagen zur Glaubhaftmachung sowohl des behaupteten Dumpings als auch der sich daraus ergebenden Schädigung.

(3) Verfügt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über Unterlagen, die das Vorliegen eines Dumpings und einer Schädigung glaubhaft machen, so können bei besonderer Dringlichkeit Ermittlungen auch von Amts wegen aufgenommen werden.

(4) Die Ermittlungen sind unter Bedachtnahme auf möglichstste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis durchzuführen und abzuschließen.

§ 18. Werden Ermittlungen aufgenommen, so sind Vertreter des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrländer, die nach amtswegiger Kenntnis betroffenen Exporteure und Importeure, Vertreter des betroffenen Wirtschaftszweiges und, soweit die Einleitung auf Antrag erfolgt ist, der Antragsteller in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Wenn dies der Sachlage nach zweckmäßig oder insbesondere wegen der Mehrzahl der allenfalls betroffenen Exporteure und Importeure notwendig ist, ist die Aufnahme von Ermittlungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 19. (1) Im Ermittlungsverfahren ist den im § 18 genannten Personen Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist alle Beweismittel vorzulegen, deren Verwendung im Verfahren sie für zweckdienlich erachten. Sie können alle für die Vertretung ihrer Interessen erheblichen, nicht vertraulichen Unterlagen einsehen, die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bei den Ermittlungen verwendet werden, und dazu innerhalb angemessener Frist Stellung nehmen.

(2) Vertraulich sind insbesondere alle Unterlagen, deren Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile brächte oder den Auskunftgeber oder die Person, von der der Auskunftgeber die Unterlagen erhalten hat, erheblich schädigen würde, sowie Unterlagen, die von den an den Ermittlungen Beteiligten vertraulich mitgeteilt werden, sofern nicht ausdrücklich von demjenigen, der diese Mitteilung gemacht hat, der Preisgabe zugestimmt wird.

(3) Auf Verlangen ist den unmittelbar interessierten Personen Gelegenheit zu geben, mit Personen, die entgegengesetzte Interessen vertreten, zusammenzutreffen, damit die beiderseitigen Ansichten geäußert und gegebenenfalls widerlegt werden können. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Die Tatsache, daß einzelne Personen nicht an der Zusammenkunft teilgenommen haben, darf bei der Beurteilung des Ermittlungsergebnisses nicht zu ihrem Nachteil gewertet werden.

§ 20. (1) Das Vorbringen der im § 18 genannten Personen hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Soweit nicht andere ausreichende Beweise vorliegen, können zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Vorbringens von Amts wegen oder allenfalls durch Sachverständige und, soweit erforderlich, unter Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen Erhebungen vorgenommen werden. Hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen gelten die Bestimmungen der §§ 143 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß.

(2) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 1 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 21. Ergeben die Ermittlungen, daß die Beweise für das Dumping und die Schädigung nicht ausreichen, so sind die Ermittlungen einzustellen und hievon die im § 18 genannten Personen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

§ 22. (1) Ergeben die Ermittlungen, daß ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, so ist nach Anhörung des Beirates (§ 31) durch Verordnung, soweit hiedurch nicht gewichtige gesamtwirtschaftliche Interessen verletzt werden, anzuordnen, daß bei der Einfuhr der betreffenden Ware ein Antidumpingzoll zu erheben ist.

(2) Durch die Verordnung nach Abs. 1 ist der normale Wert der betreffenden Ware (§ 7) festzustellen und anzuordnen, daß ein Antidumpingzoll in der Höhe des Unterschiedsbetrages (Dumpingspanne, § 11) zu erheben ist, um den der Ausfuhrpreis (§§ 8 und 9) den normalen Wert unterschreitet. Sofern dies zur Behebung der Schädigung ausreicht, kann abweichend hiervon angeordnet werden, daß ein Antidumpingzoll nur in der Höhe eines Teiles der Dumpingspanne zu erheben ist.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat ferner, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt wird, nachstehende Angaben zu enthalten:

a) die handelsübliche Bezeichnung der Ware, die Gegenstand eines Dumpings ist, sowie die entsprechende Tarifnummer des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74),

b) das Ausfuhr- oder Ursprungsland,

c) den Erzeuger oder Lieferanten.

(4) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(5) Sind mehrere Erzeuger oder Lieferanten eines Landes oder verschiedener Länder betroffen, so ist die Angabe der einzelnen Erzeuger oder Lieferanten nicht erforderlich.

(6) Sind mehrere Erzeuger oder Lieferanten eines oder verschiedener Länder betroffen, so kann unter der Voraussetzung, daß dies zur Behebung der Schädigung ausreicht, in der Verordnung an Stelle der Feststellung der einzelnen normalen Werte ein einheitlicher Basispreis gemäß Abs. 7 festgestellt werden.

(7) Als Basispreis gilt der niedrigste gemäß § 7 ermittelte normale Wert.

§ 23. (1) Verpflichten sich die betroffenen Exporteure nach Aufnahme von Ermittlungen freiwillig, ihre Preise so zu ändern, daß die Dumpingspanne entfällt, oder die Ausfuhr der Ware, die Gegenstand von Ermittlungen ist, nach Österreich zu unterlassen, und kann die Einhaltung einer derartigen Verpflichtung insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Exporteure oder der möglichen Exporteure überwacht werden, so sind die Ermittlungen nicht fortzusetzen.

(2) Unbeschadet einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 sind die Ermittlungen jedoch fortzusetzen, wenn die betroffenen Exporteure dies verlangen. Ergeben die fortgesetzten Ermittlungen, daß eine Schädigung des Wirtschaftszweiges nicht gegeben ist, so erlischt die Verpflichtung der betroffenen Exporteure, soweit sie deren Weitergeltung nicht bestätigen.

§ 24. Verordnungen gemäß § 22 Abs. 1 treten an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft und spätestens ein Jahr nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie sind unverzüglich aufzuheben, wenn die sie begründenden Umstände weggefallen sind, oder unverzüglich zu ändern, wenn die sie begründenden Umstände sich wesentlich geändert haben.

§ 25. Von der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 sind die Behörden der betroffenen Ausfuhrländer oder Ursprungsländer in Kenntnis zu setzen.

ABSCHNITT III

Prämien, Subventionen und Ausgleichszölle

§ 26. (1) Wird festgestellt, daß für eine Ware im Ursprungs- oder Ausfuhrland mittelbar oder unmittelbar eine Prämie oder Subvention für die Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr dieser Ware gewährt wird und die Einfuhr dieser Ware eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirt-

schaftszweiges erheblich verzögert, so ist durch Verordnung, soweit hiedurch nicht gewichtige gesamtwirtschaftliche Interessen verletzt werden, anzuordnen, daß bei der Einfuhr der betreffenden Ware ein Ausgleichszoll zu erheben ist.

(2) Durch die Verordnung nach Abs. 1 ist die Höhe der Prämie oder Subvention festzustellen und anzuordnen, daß der Ausgleichszoll in der Höhe der festgestellten Prämie oder Subvention, gegebenenfalls in der Höhe der Summe aller festgestellten Prämien oder Subventionen, einschließlich jeder besonderen, für die Versendung dieser Ware gewährten Subvention zu erheben ist.

§ 27. Für eine Ware dürfen nicht zugleich Antidumping- und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und denselben Zustand zu beheben, der sich aus einem Dumping oder aus der Gewährung einer Prämie oder Subvention ergibt.

§ 28. Die §§ 10, 12 Abs. 3 sowie 16 bis 25 sind auf diesen Abschnitt sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Drittlandschutz

§ 29. (1) Ein Verfahren gemäß den Abschnitten II und III kann unter Bedachtnahme auf völkerrechtliche Verpflichtungen auf Ersuchen der Behörden eines Drittlandes zu dessen Gunsten eingeleitet werden, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Bundesgesetzes sind auf ein Verfahren gemäß Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Prüfung die Auswirkungen in Betracht zu ziehen sind, die das behauptete Dumping oder die behauptete Gewährung von Prämien oder Subventionen auf den im Drittland betroffenen Wirtschaftszweig insgesamt hat. Die Beurteilung der Schädigung nur nach den Auswirkungen auf die Ausfuhren des Wirtschaftszweiges des Drittlandes, sei es nach Österreich oder insgesamt, ist nicht zulässig.

ABSCHNITT V

Erhebungen im Ausland sowie durch ausländische Organe im Inland

§ 30. (1) Soweit es Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen zulassen, können die zur Klärung notwendigen Erhebungen (§ 20 Abs. 1), ob ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, auch in einem ausländischen Staat durchgeführt werden, wenn die Regierung dieses Staates sowie die betroffenen Unternehmen zustimmen.

(2) Soweit es Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen zulassen, können die im Rahmen eines ausländischen Verfahrens zur Klärung notwendigen Erhebungen, ob ein Dumping und eine

Schädigung vorliegen, auch Organe ausländischer Staaten im Inland mit Zustimmung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der betroffenen inländischen Unternehmen durchführen. Derartige ausländische Organe dürfen jedoch anlässlich ihrer Erhebungstätigkeit im Inland keine Zwangsmaßnahmen ergreifen.

(3) Die gemäß Abs. 2 erforderliche Zustimmung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ist zu verweigern, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(4) Die im Rahmen eines ausländischen Verfahrens im Inland notwendigen Erhebungen zur Klärung, ob ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, können unbeschadet des Abs. 2 auf Ersuchen eines ausländischen Staates auch durch inländische Organe durchgeführt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Können Erhebungen in einem ausländischen Staat nicht durchgeführt werden, weil die Regierung dieses Staates oder die betroffenen Unternehmen nicht zustimmen, so sind Schlußfolgerungen auf Grund der verfügbaren Beweisunterlagen zu ziehen.

(6) Die von österreichischen Organen im Ausland durchzuführenden Erhebungen haben unter Beachtung der für das inländische Verfahren geltenden Grundsätze zu erfolgen, soweit dem nicht ausländische Bestimmungen entgegenstehen.

ABSCHNITT VI

Beirat

§ 31. (1) Zur Begutachtung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat errichtet.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz eine Anhörung des Beirates vorsieht, ist dieser unverzüglich vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie einzuberufen. Der Beirat ist ordnungsgemäß einzuberufen, wenn die Einladungen einschließlich einer Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin abgesendet worden sind.

(3) Der Beirat hat seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 und 2 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 32. (1) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

- a) zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für soziale

Verwaltung, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft;

- b) je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Personen können mit Zustimmung des Vorsitzenden (§ 33 Abs. 1) weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(3) Alle Personen, die zu den Sitzungen des Beirates eingeladen wurden oder an solchen teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Auf Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht sind die §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, anzuwenden.

§ 33. (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

(2) Für die Gutachtertätigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so hat der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter zu behandeln.

(3) Können sich die anwesenden Beiratsmitglieder nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen, so sind die Stellungnahmen aller anwesenden Beiratsmitglieder in einem Sitzungsprotokoll wiederzugeben.

ABSCHNITT VII

Abgabenerhebung

§ 34. (1) Die Erhebung des Antidumpingzoll- oder Ausgleichszoll- obliegt den Zollämtern.

(2) Auf die Erhebung des Antidumpingzoll- oder Ausgleichszoll- finden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sowie das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat in der Warenerklärung (§ 52 Zollgesetz 1955) auch alle für die Erhebung des Antidumpingzoll- oder Ausgleichszoll- erforderlichen Angaben, ins-

besondere über die Menge sowie die Art und Beschaffenheit und den Ausfuhrpreis der Waren, zu machen, sofern diese Angaben nicht bereits auf Grund der zollrechtlichen Bestimmungen in der Warenerklärung gemacht worden sind.

(4) Eine Abgabe ist nicht zu erheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß §§ 22 Abs. 1 oder 26 Abs. 1 bereits zum Versand direkt nach Österreich gebracht wurde, nicht später als vier Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstmals zollhängig wurde und spätestens einen Monat nach der ersten Zollhängigkeit dem Zollamt zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt wird. Die Abgabe ist jedoch zu erheben, wenn die Ware im Zeitpunkt der Versendung Gegenstand einer Verordnung gemäß §§ 22 Abs. 1 oder 26 Abs. 1 war.

§ 35. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Antrag des Abgabepflichtigen (Importeurs) im Einzelfall eine gänzliche oder teilweise Befreiung vom Antidumping- oder Ausgleichszoll zu gewähren, wenn der Abgabepflichtige (Importeur) nachweist

- a) hinsichtlich eines Antidumpingzoll- , daß die Ware nicht Gegenstand eines Dumpings war oder die Dumpingspanne niedriger war als der zur Erhebung gelangte Antidumpingzoll, oder
- b) hinsichtlich eines Ausgleichszoll- , daß für die Ware weder Prämien noch Subventionen gewährt wurden oder die Höhe der gewährten Prämien oder Subventionen geringer war als der zur Erhebung gelangte Ausgleichszoll.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die betreffende Ware zum freien Verkehr abgefertigt oder die Abrechnung durchgeführt wurde, zu stellen.

(3) Auf die Ersetzung eines Abgabebescheides, dem nachträglich ein Bescheid gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen ist, durch einen neuen Bescheid sind die Bestimmungen des § 295 der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß es auf Waren anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1971 zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden oder — sofern es sich um im Eingang vorgemerkte Waren handelt — deren Zollabrechnung nach diesem Zeitpunkt durchzuführen ist oder für die nach diesem Zeitpunkt die Zollschuld kraft Gesetzes entstanden ist.

(2) Das Antidumpinggesetz 1967, BGBl. Nr. 227, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe außer Kraft, daß es auf Waren, die bis einschließlich 31. Dezember 1971 zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden oder — sofern es sich um im Eingang vorgemerkte Waren handelt — deren Zollabrechnung bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen ist oder für die bis dahin die Zollschuld kraft Gesetzes entstanden ist, auch nach diesem Zeitpunkt noch anzuwenden ist.

(3) § 4 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, ist für die Dauer der Gültigkeit dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

§ 37. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der §§ 22 Abs. 1 sowie 26 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; betrifft die Vollziehung der §§ 22 Abs. 1 sowie 26 Abs. 1 Waren, bezüglich derer für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrbewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, ist auch mit diesem das Einvernehmen herzustellen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2, 3, 5, 34, 35 Abs. 2 und 3 sowie 36 Abs. 1 und 2 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 32 Abs. 3 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

	Jonas		
Häuser	Staribacher	Gratz	Broda

385. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1971 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1972

Auf Grund des § 11 a Abs. 1 und 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1967 und 205/1969 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 264/1971 für das Kalenderjahr 1972 mit 1,074 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1972 auch im Bereiche des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1972 an die Stelle der im Opferfürsorgegesetz genannten festen Beträge treten, werden unter Zugrunde-

legung der in der Verordnung BGBl. Nr. 282/1970 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 5 statt 2187 S mit 2349 S, statt 1801 S mit 1934 S, statt 2573 S mit 2763 S;
2. im § 11 Abs. 12 statt 644 S mit 692 S;
3. im § 12 a Abs. 1 statt 3476 S mit 3733 S, statt 1391 S mit 1494 S.

Häuser

386. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1971 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1972

Auf Grund des § 63 Abs. 1 und 6 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 258/1967, 21/1969, 204/1969 und 316/1971 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 264/1971 für das Kalenderjahr 1972 mit 1,074 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1972 auch im Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 verbindlich.

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1972 an die Stelle der im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 350/1970 und 316/1971 sowie in der Verordnung BGBl. Nr. 315/1970 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 1 statt 94 S mit 101 S, statt 128 S mit 137 S, statt 333 S mit 358 S, statt 438 S mit 470 S, statt 685 S mit 736 S, statt 880 S mit 945 S, statt 1440 S mit 1547 S;
2. im § 11 Abs. 2 statt 60 S mit 64 S;
3. im § 11 a Abs. 4 statt 78 S mit 84 S, statt 181 S mit 194 S, statt 308 S mit 331 S, statt 463 S mit 497 S, statt 644 S mit 692 S;
4. im § 12 Abs. 2 statt 766 S mit 823 S;
5. im § 12 Abs. 3 statt 867 S mit 931 S, statt 938 S mit 1007 S, statt 1007 S mit 1082 S;
6. im § 16 Abs. 1 statt 118 S mit 127 S;
7. im § 17 statt 118 S mit 127 S;
8. im § 18 Abs. 4 statt 1112 S mit 1194 S, statt 1669 S mit 1793 S, statt 2226 S mit 2391 S, statt 2990 S mit 3211 S, statt 3756 S mit 4034 S;
9. im § 18 a Abs. 1 statt 644 S mit 692 S;
10. im § 20 statt 347 S mit 373 S;

11. im § 35 Abs. 2 statt 386 S mit 415 S, statt 295 S mit 317 S, statt 225 S mit 242 S, statt 128 S mit 137 S;
12. im § 42 Abs. 1 statt 260 S mit 279 S, statt 518 S mit 556 S;
13. im § 46 Abs. 1 statt 257 S mit 276 S, statt 515 S mit 553 S;
14. im § 46 Abs. 3 statt 708 S mit 760 S, statt 989 S mit 1062 S;
15. im § 46 a statt 644 S mit 692 S;
16. im § 47 Abs. 2 statt 3476 S mit 3733 S, statt je 1391 S mit je 1494 S;
17. im § 56 Abs. 3 statt 543 S mit 583 S;
18. im § 66 Abs. 1 statt 124 S mit 133 S;
19. im § 73 Abs. 1 statt 84 S mit 90 S, statt 17 S mit 18 S, statt 28 S mit 30 S;
20. im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 statt 41 S mit 44 S, statt 63 S mit 68 S, statt 84 S mit 90 S.

Häuser

387. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1971 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1972

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 6 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1965, 260/1967 und 22/1969 wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr 1972 werden festgestellt:

1. Die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954	2,557
1955	2,477
1956	2,365
1957	2,268
1958	2,206
1959	2,158
1960	1,998
1961	1,854
1962	1,711
1963	1,598
1964	1,494
1965	1,382
1966	1,298
1967	1,213
1968	1,150
1969	1,074

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 2080 S und 8630 S.

Artikel II

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 264/1971 für das Kalenderjahr 1972 mit 1,074 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1972 auch im Bereiche des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1972 an die Stelle der im Heeresversorgungsgesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 402/1970 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 26 a Abs. 4 statt 78 S mit 84 S, statt 181 S mit 194 S, statt 308 S mit 331 S, statt 463 S mit 497 S, statt 644 S mit 692 S;
2. im § 27 Abs. 4 statt 1112 S mit 1194 S, statt 1669 S mit 1793 S, statt 2226 S mit 2391 S, statt 2990 S mit 3211 S, statt 3756 S mit 4034 S;
3. im § 27 a Abs. 1 statt 644 S mit 692 S;
4. im § 29 statt 347 S mit 373 S;
5. im § 30 Abs. 2 statt 3476 S mit 3733 S, statt je 1391 S mit je 1494 S;
6. im § 46 a statt 644 S mit 692 S;
7. im § 52 Abs. 1 statt 84 S mit 90 S, statt 17 S mit 18 S, statt 28 S mit 30 S;
8. im § 69 Abs. 1 statt 208 S mit 223 S;
9. im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 statt 41 S mit 44 S, statt 63 S mit 68 S, statt 84 S mit 90 S.

Häuser

388. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. September 1971 über die Anerkennung von Schifferausweisen als Paßersatz

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Die gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 17. Feber 1971, BGBl. Nr. 91, über die Regelung der Schifffahrt für österreichische Staatsbürger ausgestellten Schifferausweise werden als Paßersatz anerkannt.

Rösch

389. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. September 1971 betreffend eine Erklärung Luxemburgs zum Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Luxemburg am 15. Juli 1971 folgende Erklärung gemäß Artikel 2 des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 293/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 333/1970) abgegeben:

„In Anwendung des Artikels 2 des am 24. Oktober 1956 im Haag unterzeichneten Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, wird luxemburgisches Recht auch dann für anwendbar erklärt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, das Unterhaltsbegehren vor ein luxemburgisches Gericht gebracht wird, das Kind und die Person, von der die Unterhaltsleistungen verlangt werden, die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen und letztere Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum Luxemburg hat.“

Kreisky

390. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. September 1971 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 18. April 1961

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 237/1970) ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Guinea	10. Jänner 1968
Griechenland	16. Juli 1970
Israel	11. August 1970
Neuseeland	23. September 1970
Togo	27. November 1970
Korea	28. Dezember 1970
Frankreich	31. Dezember 1970
Libanon	16. März 1971
Island	18. Mai 1971

Folgende weitere Staaten haben das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 237/1970) ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Guinea	10. Jänner 1968
Neuseeland	23. September 1970
Frankreich	31. Dezember 1970
Island	18. Mai 1971

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Frankreich folgende Erklärung abgegeben:

Die Regierung der Französischen Republik ist der Ansicht, daß Artikel 38 Absatz 1 so ausulegen ist, daß einem Diplomaten, der Angehöriger des Empfangsstaates oder in demselben ständig ansässig ist, Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf die von diesem Diplomaten in Ausübung seiner Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlung gewährt wird.

Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß die Bestimmungen der zwischen Frankreich und fremden Staaten in Kraft stehenden zweiseitigen Abkommen durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt werden.

Kreisky

391. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. September 1971 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 24. April 1963

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 238/1970) ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Italien	25. Juni 1969
Belgien	9. September 1970
Bolivien	22. September 1970
Heiliger Stuhl	8. Oktober 1970
Frankreich	31. Dezember 1970

Folgende weitere Staaten haben das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten vom 24. April 1963 (BGBl. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 238/1970) ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Italien	25. Juni 1969
Paraguay	23. Dezember 1969
Belgien	9. September 1970
Frankreich	31. Dezember 1970

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Italien folgenden Vorbehalt erklärt:

Bezüglich der Bestimmungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über konsularische Beziehungen ist die Italienische Regierung der Ansicht, daß das Recht eines Konsuls, Angehörige seines Staates, die aus irgendeinem Grund in Untersuchungshaft sind, zu besuchen und in deren Namen zu handeln, nicht aufgehoben werden darf, insoweit es im allgemeinen Recht verankert ist. Die Italienische Regierung wird daher auf der Grundlage der Gegenseitigkeit handeln.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192— für Inlands- und S 246— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.